

Hinweise für die Entwässerung eines Grundstückes

- Teilabschwemmung im Mischsystem -

Sehr geehrte(r) Grundstückseigentümer(in),

Sie planen den Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation der Stadt Altenburg oder beabsichtigen, eine bereits angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlage zu ändern. Im Folgenden möchten wir Ihnen dazu einige wichtige Hinweise geben, die von Ihnen zu beachten sind.

Die Anschlussnahme an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und deren Benutzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Altenburg (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 27. Juni 1996 und der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) der Stadt Altenburg.

Ihr Grundstück wird im Mischsystem entwässert, d.h., Schmutzwasser (Waschwasser, Fäkalien...) und Niederschlagswasser werden im öffentlichen Bereich über einen Hausanschlusskanal gefasst und in einem Leitungssystem abgeleitet.

Die Reinigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers kann derzeit noch nicht in einer öffentlichen Sammelkläranlage durchgeführt werden. Daher ist auf dem Grundstück der Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage nach DIN EN 12566 oder einer gleichwertigen Anlage erforderlich.

Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser kann von Ihnen ohne Einschränkungen in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Die Ableitung von Grund- oder Quellwasser sowie von Wasser aus Drainagen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist dagegen untersagt.

Ist das Niederschlagswasser des Grundstückes nicht schädlich verunreinigt, dann sollte es im Interesse der Umwelt auf dem Grundstück verwertet oder am Ort des Anfalls versickert werden. Die Verwertung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser oder dessen Versickerung am Ort des Anfalls ist aber nur dann zulässig, wenn damit keine Beeinträchtigung der Umwelt verbunden ist und Interessen Dritter nicht geschädigt werden. Die Versickerung von Niederschlagswasser kann außerdem der Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz unterliegen. Die grundstücksbezogene Verwertung oder Versickerung von Niederschlagswasser erfolgt in Verantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Wir empfehlen, die angesprochenen Belange bei Bedarf frühzeitig zu klären. Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen im Einzelfall zur Verfügung. Fragen zur Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz beantwortet außerdem die dafür zuständige Untere Wasserbehörde mit Sitz im Landratsamt Altenburger Land.

Gemäß § 9 EWS sind die zu entwässernden Grundstücke vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Den allgemein anerkannten Regeln entsprechen Grundstücksentwässerungsanlagen, die mit den Normen DIN EN 12056, DIN EN 752 sowie DIN 1986-100 i.V.m. DIN EN 1610 übereinstimmen. Weitere Hinweise zu fachgerechten Entwässerungsanlagen enthält das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK).

Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist im Mischsystem ein Schacht als Einsteigschacht zu errichten. Der Abstand dieses Schachtes von der Grundstücksgrenze darf maximal 1 m bezogen auf die Schachtmittelpunkte betragen. Nach DIN 1986-100 sind folgende Schachtabmessungen zulässig:

Schachtquerschnitt	Abmessungen	Steighilfen erforderlich
rund	≥ DN/ID 1000	ja
rechteckig	≥ 750 mm x 1200 mm	ja

Für gelegentlich besteigbare Schächte bis 3000 mm Schachttiefe und angegurtem Einstieg sind außerdem zulässig:

rund	≥ DN/ID 800 bis ≤ DN/ID 1000	ja
rechteckig	≥ 750 mm x 1000 mm	ja.

Die Sohle des Schachtes ist als offenes, durchlaufendes Fließgerinne zu gestalten. Liegt die Schachttöpfung unterhalb der Rückstauenebene ist der Schacht mit einer druckdichten Abdeckung oder mit einer geschlossenen Rohrdurchführung und dicht schließender Reinigungsöffnung auszurüsten.

Der Schacht ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Seine Anordnung dient u.a. der eindeutigen Trennung der Zuständigkeiten für die Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstückseigentümer) und für die öffentlichen Abwasseranlagen (WABA).

Zum Schutz des Grundstückes gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation ist jedes Grundstück vom Grundstückseigentümer durch geeignete Installationen zu sichern (Rückstausicherung). Die Installationen zur Rückstausicherung sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Gemäß DIN EN 12056-1 bzw. DIN 1986-100 sind nur Ablaufstellen gegen Rückstau zu sichern, die sich unterhalb der Rückstauenebene befinden. Die für die Rückstausicherung von Grundstücken maßgebliche Höhe der Rückstauenebene entspricht der Straßen- bzw. Geländehöhe an der Anschlussstelle (Übergabestelle, i.d.R. Grundstücksgrenze).

Die Zugänglichkeit zu den Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück ist zu gewährleisten. Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation soll direkt, d.h., ohne die Benutzung von Grundstücken Dritter erfolgen. Ist im Ausnahmefall die Benutzung fremden Grundeigentums für Zwecke der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung erforderlich, ist diese Benutzung durch Eintrag einer Grunddienstbarkeit dinglich zu sichern.

Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf immer erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetriebes Altenburg (WABA) begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Zustimmung unberührt (§ 10 Abs. 3 EWS).

Gemäß § 11 EWS dürfen neu errichtete oder geänderte Grundstücksentwässerungsanlagen nur nach Zustimmung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetriebes Altenburg (WABA) in Betrieb genommen werden. Dazu sind die neu errichteten oder geänderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage nach ihrer Fertigstellung, aber noch vor ihrer Inbetriebnahme beim Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) zur Abnahme anzumelden. Verantwortlich für die Anzeige der Abnahme und Terminvereinbarungen ist der Grundstückseigentümer. Ihr Ansprechpartner beim WABA ist der Bearbeiter Ihres Entwässerungsantrags.

Zur Abnahme sind alle neu verlegten bzw. geänderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage zugänglich und einsehbar zu halten. Die durchgeführte Abnahme wird schriftlich in einem Abnahmeprotokoll bescheinigt. Abnahme und Abnahmeprotokoll sind kostenfrei. Die ordnungsgemäße Abnahme wird nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung und Vorliegen aller Unterlagen bescheinigt.